Wichtige Information zu Ihrem Versicherungsschutz

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der täglichen Praxis treten immer wieder Leitungswasserschäden auf, die durch undichte oder verschlissene Silikon- und Fliesenfugen – beispielsweise in Duschen, Bädern oder Küchen – verursacht werden.

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil v. 20.10.2021, Az. IV ZR 236/20) hat hierzu entschieden, dass es sich bei Schäden, die ausschließlich durch marode oder nicht ordnungsgemäß gewartete Silikon- und Fliesenfugen entstehen, nicht automatisch um Leitungswasserschäden im Sinne der Wohngebäude- bzw. Hausratversicherung handelt. Silikon- und Fliesenfugen gelten als sogenannte Wartungsfugen und unterliegen der regelmäßigen Instandhaltungspflicht.

Für Versicherungsnehmer bedeutet das: Entsteht ein Schaden schleichend durch eine undichte Fuge, besteht kein Versicherungsschutz.

Über unseren modernen und leistungsstarken Zusatzbaustein de gröône haben Sie die Möglichkeit solche Schäden mitzuversichern.

Bei Fragen oder für eine unverbindliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hüttener Versicherungsverein von 1892